



# **Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement**

**der Gemeinde Eich**

22. August 2013

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grabmäler</b>	<b>3</b>
Art. 1 Allgemeine Grundsätze	3
Art. 2 Bewilligungspflicht	3
Art. 3 Werkstoffe	3
Art. 4 Formen und Bearbeitung	4
Art. 5 Schrift und Verzierungen	4
Art. 6 Details zu den Grabarten	4
Art. 7 Setzen und Unterhalt	6
Art. 8 Einfassungen	6
Art. 9 Ausnahmen	6
<b>II. Bepflanzung und Grabschmuck</b>	<b>6</b>
Art. 10 Gestaltung der Gräber	6
Art. 11 Abfälle	6
<b>III. Gebühren</b>	<b>7</b>
Art. 12 Bestattungskosten	7
Art. 13 Grabgebühren	7
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 14 Inkrafttreten	8
<b>Anhang</b>	<b>9</b>
Bestattungskosten	9
Unterhalt Urnenhain	9
Schemagrundrisse im Massstab 1 : 20 für den neuen Teil der Friedhofanlage	
Schema Liegesteine Urnengräber	

Der Gemeinderat von Eich erlässt im Einvernehmen mit der Friedhofkommission gestützt auf Art. 34 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Eich vom 10. Juni 2010 die folgende Verordnung.

#### Hinweis

Aus Gründen einer besseren Verständlichkeit steht in der vorliegenden Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement die männliche Form der Funktionsträgerbezeichnung stellvertretend für beide Geschlechter.

## **I. Grabmäler**

### **Art. 1 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen als Erinnerung an den Verstorbenen.

<sup>2</sup> Grabmäler sollen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoffen entsprechend gestaltet sein.

### **Art. 2 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen, welches vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie Breiten- und Höhenmasse enthält.

<sup>2</sup> Die Prüfung und Genehmigung des Gesuches obliegt der Friedhofverwaltung. Bei Uneinigkeit wird das Gesuch dem Gemeinderat zur Stellungnahme und zum allfälligen Entscheid unterbreitet.

<sup>3</sup> Werden nicht bewilligte oder reglementswidrige Grabzeichen angebracht, setzt die Friedhofverwaltung eine Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes.

### **Art. 3 Werkstoffe**

<sup>1</sup> Als Werkstoffe für Grabmäler sind ausschliesslich Steine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Im Urnenhain sind nur Steinplatten zulässig.

<sup>2</sup> Die Grundform von Grabmälern aus Stein soll aus nur einer Gesteinsart bestehen.

<sup>3</sup> Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sind auf Steinsockel zu stellen.

<sup>4</sup> Als Aschenurnen sind Gefässe aus leicht verwesbarem Holz zu verwenden.

## Art. 4 Formen und Bearbeitung

<sup>1</sup> Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein.

<sup>2</sup> Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

<sup>3</sup> Unbearbeitete Findlinge und Steinbrocken sind unzulässig.

## Art. 5 Schrift und Verzierungen

<sup>1</sup> Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Die reglementarischen Bestimmungen sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente.

<sup>3</sup> Der Ersteller kann seinen Namen mit unauffälligem Schriftzug seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung auffälliger Namensplaketten ist nicht gestattet.

## Art. 6 Details zu den Grabarten

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Grabarten:

### a) Reihengräber und Urnen-Reihengräber

Reihengräber und Urnen-Reihengräber werden für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt (siehe auch Art. 13 Grabgebühren). Sie werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig. Im selben Grab kann eine (weitere) Urne beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Als Maximalmass gelten:

Art des Grabes	Dicke	Grabstein	Sichtfläche	Höhe	Breite
Reihengräber	14 bis 18 cm	Stehend	0.45 m <sup>2</sup>	110 cm	70 cm
Urnen-Reihengräber	14 bis 18 cm	Liegend	0.22 m <sup>2</sup>	50 cm	50 cm
	14 bis 18 cm	Liegesteine		40 cm	45 cm

### b) Familiengräber und Urnen-Familiengräber

Die Gebühren für ein Familien- oder Urnen-Familiengrab richten sich nach Art. 13. In bestehenden Familiengräbern im alten Friedhofteil können nur noch bis 2021 Urnen beigesetzt werden. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Als Maximalmass gelten:

Art des Grabes	Dicke	Grabstein	Sichtfläche	Höhe	Breite
Familiengräber	14 bis 18 cm	Stehend	1.10 m <sup>2</sup>	110 cm	140 cm
Urnen-Familiengräber	14 bis 18 cm	Stehend	0.32 m <sup>2</sup>	80 cm	40 cm
	14 bis 18 cm	Liegend	0.30 m <sup>2</sup>	50 cm	60 cm
	14 bis 18 cm	Liegesteine		45 cm	50 cm

### c) Plattengräber

Es werden keine Bestattungen mehr in Plattengräbern vorgenommen.

### d) Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss, Pflanzen und Blumen) einer verstorbenen Person beigesetzt. Es ist möglich, den Namen der verstorbenen Person auf einer Sammeltafel anzubringen. Die Beschriftung ist freiwillig und geht zu Lasten der Angehörigen. Das Gemeinschaftsgrab wird für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt (siehe auch Art. 13 Grabgebühren).

Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal 60 Tagen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt.

### e) Urnenhain

Im Urnenhain kann die Urne einer verstorbenen Person bestattet werden. Im selben Grab kann eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe dieses Grabes noch mindestens 10 Jahre dauert. Eine Inschrift ist nicht zwingend. Es sind nur Steinplatten erlaubt. Diese haben sich in Form, Schrift und Ausführung den Grabplatten beim Gemeinschaftsgrab anzupassen. Die Beschaffung der Grabplatte und deren Beschriftung sind Sache der Angehörigen.

Der Urnenhain wird für Einwohner des Friedhofkreises kostenlos zur Verfügung gestellt (siehe auch Art. 13 Grabgebühren). Die einmalige Entschädigung für den Grabunterhalt mit einheitlicher Bepflanzung während 20 Jahren beträgt CHF 1'000.00.

Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal 60 Tagen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt.

Als fixes Mass gilt:

Art des Grabes	Grabstein	Dicke	Sichtfläche	Höhe	Breite
Urnenhain	Liegesteine	18 cm	0.09 m <sup>2</sup>	30 cm	30 cm

<sup>2</sup> Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

<sup>3</sup> Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 25 cm unterschritten werden.

<sup>4</sup> Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher bis 10 cm sichtbar sein darf.

<sup>5</sup> Liegeplatten dürfen den Erdboden maximal 15 cm (Oberkant Kopfende) überragen.

<sup>6</sup> Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

## **Art. 7 Setzen und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Grabmäler sollen auf eine ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser stabil verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Urnengräber dürfen Grabmäler wegen der Bodenverhältnisse frühestens 9 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Eigentümer sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Grabmäler gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben.

## **Art. 8 Einfassungen**

<sup>1</sup> Familien- und Reihengräber werden nach Schemazeichnungen im Anhang abgegrenzt. Einheitliche Trittplatten werden durch die Friedhofverwaltung geliefert.

<sup>2</sup> Weihwassergefäße sollen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überragen.

## **Art. 9 Ausnahmen**

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

# **II. Bepflanzung und Grabschmuck**

## **Art. 10 Gestaltung der Gräber**

<sup>1</sup> Die Flächen für die Bepflanzung sind in den Schemazeichnungen umschrieben. Die Friedhofverwaltung besorgt die Buchsbepflanzungen bei den Familien- und Reihengräbern sowie deren jährlichen Schnitt.

<sup>2</sup> Die Bepflanzung darf benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofverwaltung unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten geschnitten oder entfernt werden.

<sup>3</sup> Grabschmuck aus künstlichen Materialien wie Kunststoff, Blech, Draht und Glas ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behältnisse und Bindematerial für den Schmuck.

## **Art. 11 Abfälle**

<sup>1</sup> Jeder Grabbesitzer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen auf den Grabfeldern deponiert werden.

<sup>2</sup> Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Widrigenfalls werden sie von der Friedhofverwaltung entfernt.

### III. Gebühren

#### Art. 12 Bestattungskosten

<sup>1</sup> Für das Öffnen und Schliessen des Grabes erhebt die Friedhofverwaltung eine Pauschalgebühr, welche vom Gemeinderat Eich festgelegt wird.

<sup>2</sup> Der Leichentransport ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.

<sup>3</sup> Die Kosten für das Fundament bei Grabmälern und das Weihwassergefäss gehen zu Lasten der Angehörigen. Ebenso wird die Inschrift für das Gemeinschaftsgrab den Angehörigen in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Benützung der Aufbahrungskapelle mit Kühlkatafalk ist gebührenfrei.

<sup>5</sup> Die Mehrwegurne wird ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### Art. 13 Grabgebühren

<sup>1</sup> Es gelten folgende Kategorien:

- a) Einwohner des Friedhofkreises
- b) Auswärtige Personen mit Bürgerrecht des Friedhofkreises oder Verwandte von Einwohnern des Friedhofkreises (Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Geschwister)
- c) Auswärtige Personen ohne Bürgerrecht des Friedhofkreises

<sup>2</sup> Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Grabgebühren:

	<b>Kategorie a</b>	<b>Kategorie b</b>	<b>Kategorie c</b>
Reihengrab	kostenlos	CHF 1'500.00	CHF 2'000.00
Urnen-Reihengrab	kostenlos	CHF 750.00	CHF 1'000.00
Familiengrab (Doppelgrab)	CHF 3'000.00	CHF 4'500.00	CHF 6'000.00
Urnen-Familiengrab	CHF 750.00	CHF 1'125.00	CHF 1'500.00
Gemeinschaftsgrab	kostenlos	CHF 750.00	CHF 1'000.00
Urnenhain <sup>1</sup>	kostenlos	CHF 750.00	CHF 1'000.00

<sup>1</sup> Die einmalige Entschädigung für den Grabunterhalt des Urnenhains ist im Anhang geregelt.

<sup>3</sup> Die Grabgebühr gilt für die Dauer der Grabesruhe.

<sup>4</sup> Die Konzession bei den Familiengräbern und den Urnen-Familiengräbern kann verlängert werden. Bei Verlängerung beträgt die Gebühr pro zusätzlichem Jahr 1/20 der Grabgebühr nach aktuellem Gebührensatz. Bei laufenden Konzessionen wird die Verlängerungsgebühr gestützt auf den geltenden Gebührensatz berechnet. Die Konzessionen im alten Friedhofteil können nur noch bis zum Jahre 2031 verlängert werden.

<sup>5</sup> Grabreservierungen im Voraus sind nicht möglich.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Eich per 22. August 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 2010.

6205 Eich, 22. August 2013

8

**GEMEINDERAT EICH**

Der Gemeindepräsident:  
Reto Zbinden

Der Gemeindeschreiber:  
Franz Galliker

### **Anhänge**

#### **Bestattungskosten**

#### **Unterhalt Urnenhain**

#### **Schemagrundrisse im Massstab 1 : 20 für den neuen Teil der Friedhofanlage**

- Reihengräber
- Einzelurnengräber
- Familiengräber
- Familienurnengräber (stehend und liegend)

#### **Schema Liegesteine Urnengräber**



## **Bestattungskosten**

Die Bestattungskosten für Erd- bzw. Urnenbestattung werden nach der Bestattung in Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird eine allfällige Grabgebühr verrechnet.

Erdbestattung (inkl. Bestattungswärter)	CHF 1'000.00
Urnenbestattung (inkl. Bestattungswärter)	CHF 350.00

## **Unterhalt Urnenhain**

Die einmalige Entschädigung für den Grabunterhalt beim Urnenhain mit einheitlicher Bepflanzung während 20 Jahren beträgt CHF 1'000.00. Die Beschaffung der Grabplatte und deren Beschriftung sind Sache der Angehörigen. Beim Gemeinschaftsgrab fallen keine Unterhaltskosten an.

Grabmäler sind vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Friedhofverwaltung zur Genehmigung einzureichen.